

L 2 U 458/15

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 4 U 33/14

Datum

30.09.2015

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 2 U 458/15

Datum

08.03.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Im Einklang mit der älteren BSG-Rechtsprechung ist anzuerkennen, dass das Tanken während einer versicherten Fahrt ausnahmsweise versichert sein kann, wenn die Notwendigkeit zu tanken unvorhersehbar eintritt. Diese Rechtsprechung ist jedoch dahingehend einschränkend weiterzuentwickeln, dass die Unvorhersehbarkeit der Notwendigkeit zu tanken nicht auf Gründen beruhen darf, die in der privaten unversicherten Sphäre des Versicherten wurzeln.

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30.09.2015 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Unfall der Klägerin vom 11.10.2012 als Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu werten ist.

Die 1961 geborene Klägerin ist seit 1988 als Verwaltungsangestellte im Büro des Landrates am Landratsamt B-Stadt beschäftigt.

Am 11.10.2012 um 7:15 Uhr ereignete sich der streitgegenständliche Unfall. Die Klägerin befand sich mit dem Auto auf dem Weg von ihrem Wohnort in A-Stadt zum Landratsamt in B-Stadt. Die Gesamtstrecke von ihrem Wohnort zum Landratsamt hat nach Google Maps eine Länge von 18,5 km. Nach einer Teilstrecke von 17,3 km, also noch 1,2 km vor Erreichen ihres Zieles, wollte die Klägerin an der N- Straße 10 nach links abbiegen, um an der OMV-Tankstelle zu tanken. Sie setzte den Blinker links und hielt an, um den entgegenkommenden Verkehr abzuwarten. Während sie noch in der ursprünglichen Fahrtrichtung an der Straßenmitte stand, um eine Gelegenheit zum Abbiegen abzuwarten, fuhr ihr von hinten ein nachfolgender Lieferwagen, Marke Mercedes Sprinter, auf ihr Auto auf. Die Polizei ging von einem Alleinverschulden des rumänischen Fahrers des Lieferwagens aus, der aus Unachtsamkeit aufgefahren war.

Die Klägerin tankte dann und arbeitete am Unfalltag. Am Folgetag begab sie sich am Morgen zum D-Arzt, der eine HWS-Distorsion sowie eine Prellung der BWS und LWS diagnostizierte und sie bis zum 21.10.2012 krankschrieb. Am 22.10.2012 nahm die Klägerin ihre Arbeit wieder auf.

Am 05.11.2012 wurde eine MRT der HWS angefertigt.

Mit Bescheid vom 09.10.2013 erkannte die Beklagte den Unfall als Arbeitsunfall an. Gleichzeitig bewilligte sie eine Verletztenrente als vorläufige Entschädigung nach einer MdE von 20 v.H. für die Zeit vom 29.12.2012 bis auf Weiteres.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 29.10.2013 Widerspruch ein mit dem Antrag, der Klägerin eine Rente als vorläufige Entschädigung nach einer MdE von mindestens 40 v.H. zu bewilligen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2014 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 09.10.2013 als unbegründet zurück. In der Begründung führte die Beklagte aus, dass die Folgen des Unfalls vom 11.10.2012 in dem angefochtenen Bescheid zutreffend beschrieben und bewertet worden seien.

Am 20.02.2014 hat die Klägerin dagegen beim Sozialgericht (SG) Augsburg Klage erhoben.

Während des Klageverfahrens hörte die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 14.07.2015 zur beabsichtigten Rücknahme des Bescheides vom 09.10.2013 an. Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei der Unfall nicht mehr als versicherter Wegeunfall anzusehen, da er geschehen sei, nachdem die Klägerin durch Einleitung des Abbiegens zur Tankstelle und Verlangsamung des Fahrzeugs sowie Setzen des Blinkers die Änderung der Handlungstendenz manifestiert habe.

Mit Anwaltsschreiben vom 10.08.2015 nahm die Klägerin hierzu wie folgt Stellung: Sie habe sich am Unfalltag auf dem Weg zur Arbeit befunden. Den von ihr benutzten Pkw habe ihr Ehemann am Abend vorher in Gebrauch gehabt. Der Ehemann sei mit fast leerem Tank nach Hause zurückgekehrt und habe nicht mehr tanken können, da es in A-Stadt nur eine Tankstelle gebe, die um 21:00 Uhr schließe. Als die Klägerin am Unfalltag losfuhr, habe die Tankanzeige bereits geleuchtet, und die Restanzeige habe lediglich noch einen Fahrweg von 10 km angezeigt. Deshalb habe die Klägerin zunächst in A-Stadt tanken wollen. Die dortige Tankstelle hätte aber erst um 7:00 Uhr geöffnet, sodass die Klägerin bis B-Stadt habe weiterfahren müssen, um dort zu tanken. Sie habe aber in B-Stadt umgehend tanken müssen, weil sie jeden Moment damit rechnen musste, dass der Tank leer wurde. Im Normalfall tanke sie grundsätzlich abends, weil das Benzin dann immer günstiger sei und sie in der Früh auch meistens keine Zeit habe. Das Tanken am Morgen gehöre nicht zu ihren Gewohnheiten, sei jedoch ausnahmsweise erforderlich gewesen, da der Ehemann das Auto am Vortag benutzt und mit fast leerem Tank abgestellt habe.

Das SG hat ein Gutachten des Sachverständigen Dr. L. vom 23.07.2014 eingeholt, der unfallbedingt eine MdE von 20 v.H. ab dem Zeitpunkt des Wiedererlangens der Arbeitsfähigkeit am 25.11.2013 angenommen hat.

Sodann hat das SG auf Antrag der Klägerin ein Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. R. vom 04.05.2015 eingeholt, der die unfallbedingte MdE auf unfallchirurgischem Fachgebiet bis zum 31.12.2012 auf 100 v.H., für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 28.02.2013 auf 30 v.H. und für die Zeit ab dem 01.03.2013 auf 20 v.H. einschätzte. Für die ernst zu nehmende Frage einer posttraumatischen Belastungsstörung empfahl er eine zusätzliche Begutachtung auf psychiatrischem Fachgebiet.

Mit Bescheid vom 26.08.2015 stellte die Beklagte die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 09.10.2013 gemäß [§ 45](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fest und nahm den Bescheid vom 09.10.2013 mit Wirkung für die Zukunft zurück. Die bis dahin gewährte vorläufige Entschädigung wurde mit Ablauf des Monats August 2015 entzogen. Die Entschädigungspflicht für etwaige künftige Behandlungsleistungen wurde abgelehnt. Der Bescheid war damit begründet, dass das Aufsuchen der Tankstelle ab der Einleitung des Abbiegens durch Verlangsamung des Fahrzeugs und Setzen des Blinkers nach der neuesten Rechtsprechung des BSG eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit darstelle, die nicht mehr versichert sei. Deshalb sei der Bescheid vom 09.10.2013 von Anfang an rechtswidrig gewesen. Das Vertrauen auf den Bestand des Bescheides sei nur für die Vergangenheit schutzwürdig, nicht jedoch für die Zukunft. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gegen das Interesse der Klägerin am Bestand des Verwaltungsaktes überwiege für die Zukunft das öffentliche Interesse. Die Klägerin könne ohnehin nicht auf den Fortbestand der gewährten Rente vertrauen, da diese lediglich als vorläufige Entschädigung bewilligt worden sei. Nach der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides wurde dieser gemäß [§ 96](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des laufenden Klageverfahrens gegen den Bescheid vom 09.10.2013.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 09.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2014 insoweit abzuändern, als dass eine vorläufige Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 40 v.H. zu zahlen sei, und den Bescheid nach [§ 45 Abs. 1 SGB X](#) vom 26.08.2015 aufzuheben.

Das SG hat mit Urteil vom 30.09.2015 (Az. [S 4 U 33/14](#)) die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 09.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2014 und des Bescheides nach [§ 45 Abs. 1 SGB X](#) vom 26.08.2015 abgewiesen. In der Begründung hat das SG die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bescheides bejaht. Das Tanken als Vorbereitungshandlung sei nicht versichert gewesen und habe den versicherten Weg unterbrochen. Selbst wenn man den Vortrag der Klägerin als wahr unterstelle, hätte die Klägerin jedenfalls nicht 1 km vor Erreichen der Arbeitsstelle tanken müssen, sondern dies wäre entweder noch am Abend zuvor möglich gewesen oder in einer Arbeitspause des Unfalltages oder auf dem Rückweg. Für die Zeit bis zur Rücknahme des Bescheides hat das SG die Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. als ausreichend angesehen. Insoweit hat es das Gutachten des Sachverständigen Dr. L. für überzeugend gehalten. Das Vorliegen von psychischen Gesundheitsstörungen, die auf den Unfall zurückzuführen wären, sei nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Diese seien im Klageverfahren erstmals am 27.02.2015, also etwa eineinhalb Jahre nach dem Unfall und erst nach Erwähnung durch den Sachverständigen Dr. R., geltend gemacht worden.

Die Klägerin hat gegen das Urteil, das ihr am 11.11.2015 zugestellt worden war, am 09.12.2015 beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt.

Das LSG hat im Berufungsverfahren am 25.01.2017 einen Trennungsbeschluss erlassen. Demnach betrifft der vorliegend streitgegenständliche Teil des Berufungsverfahrens, der unter dem bisherigen Az. [L 2 U 458/15](#) fortgeführt wird, nur die Aufhebung des Rücknahmebescheides vom 26.08.2015. Über die Ansprüche auf Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 09.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2014 und Bewilligung einer Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 v.H. wird dagegen unter dem hier nicht streitgegenständlichen Teil der Berufung entschieden, der unter dem neuen Az. [L 2 U 25/17](#) fortgeführt wird.

In der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2017 hat das LSG die Klägerin vernommen. Sie hat angegeben, dass sie bis zum Einsteigen in das Auto, als sie das Aufleuchten der Tankleuchte bemerkte, nicht gewusst zu haben, dass der Tank fast leer war, weil ihr Mann ihr nichts davon gesagt habe. Sie versicherte, bereits um 6:45 Uhr von zu Hause losgefahren zu sein. Sie habe nicht warten wollen, bis die Tankstelle in A-Stadt um 7:00 Uhr öffnete. Denn sie habe einen sehr stressigen Arbeitstag vor sich gehabt, weil sie eine Veranstaltung am Abend im Landratsamt zu organisieren und deshalb bereits früh am Morgen mit der Arbeit zu beginnen hatte. Tatsächlich sei sie auch erst am Abend gegen 21:30 Uhr oder 22:00 Uhr aus dem Landratsamt herausgekommen. Wenn sie in A-Stadt bis zur Öffnung der Tankstelle um 7:00 Uhr gewartet hätte, dann hätte es weitere Verzögerungen dadurch gegeben, dass sie dann in B-Stadt in den Berufsverkehr mit Staus gekommen wäre. Bereits zu Beginn der Fahrt habe das Tanklicht aufgeleuchtet.

Weiter hat das LSG den Ehemann der Klägerin, D., als Zeugen vernommen. Er hat angegeben, am Vortag von einem privaten Treffen mit Freunden in C-Stadt erst um 22:00 Uhr nach Hause gekommen zu sein. Zwischen C-Stadt und A-Stadt habe es damals auf weiter Strecke keine Tankstelle gegeben, sodass er trotz Aufleuchtens der Tankanzeige nicht mehr getankt habe. Da es schon zu spät war, sei er auch nicht mehr nach B-Stadt zum Tanken gefahren. Ob er seine Frau darüber informiert habe, dass der Tank fast leer war, könne er heute nicht mehr sagen. Er habe dies aber auch nicht als großes Problem gesehen, da seine Frau auf dem Weg zur Arbeit sowohl in A-Stadt als auch in B-Stadt tanken konnte. Beim Aufleuchten der Tankanzeige reiche die Reserve regelmäßig noch für etwa 50 km aus.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30.09.2015 abzuändern und den Bescheid der Beklagten vom 26.08.2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Prozessakten beider Rechtszüge sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt (§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Berufung bedarf gemäß § 144 SGG keiner Zulassung.

Gegenstand der Berufung ist nach dem Trennungsbeschluss vom 25.01.2017 im vorliegenden Verfahren nur der Bescheid vom 26.08.2015, mit dem die Beklagte den Bescheid vom 09.10.2013 mit Wirkung für die Zukunft zurücknahm und die darin gewährte Verletztenrente als vorläufige Entschädigung mit Ablauf des Monats August 2015 entzog.

Die Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage gegen den Bescheid vom 26.08.2015 abgewiesen. Diese Klage ist statthaft als isolierte Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG, weil sich der Regelungsgehalt des Bescheides vom 26.08.2015 in der Rücknahme der mit Bescheid vom 09.10.2013 bewilligten Rechtsvorteile erschöpft. Die Klage ist auch ohne Vorverfahren zulässig, weil der Bescheid vom 26.08.2015 gemäß § 96 SGG Gegenstand des gegen den Bescheid vom 09.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2014 geführten Rechtsstreits geworden war. Die Klage ist jedoch unbegründet, weil der Bescheid vom 26.08.2015 rechtmäßig ist.

Die Beklagte konnte den Bescheid vom 09.10.2013 hinsichtlich der Feststellung eines Arbeitsunfalls gemäß § 45 SGB X zurücknehmen, weil dieser rechtswidrig war. Der Unfall der Klägerin vom 11.10.2012 war kein Arbeitsunfall. Arbeitsunfälle sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Im vorliegenden Fall kommt ein Wegeunfall im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII in Betracht. Danach sind versicherte Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Die Klägerin befand sich zwar im Zeitpunkt des Unfalls noch in der Fahrtrichtung zur Arbeitsstelle und auch noch in der Straßenmitte, da sie noch nicht zur Tankstelle hin abgebogen war. Das BSG hat jedoch mit Urteil vom 04.07.2013 (Az. B 2 U 3/13 R) entschieden, dass, wenn der Versicherte sein Kraftfahrzeug auf dem Weg zur Arbeit zum Stehen bringt, um nach links zum Einkauf von Erdbeeren abzubiegen, sich in diesem nach außen beobachtbaren Verhalten die privatwirtschaftliche Handlungsmotivation dokumentiert und der versicherte Weg unterbrochen wird. Ebenso wie in der BSG-Entscheidung hatte auch die Klägerin vor dem Unfall bereits abgebremst und den Blinker gesetzt sowie das Fahrzeug zum Stehen gebracht, um nach links abzubiegen.

Der Zweck des Abbiegens, nämlich das beabsichtigte Tanken an der OMV-Tankstelle, war als eigenwirtschaftliche und damit unversicherte Tätigkeit anzusehen und zählte nicht mehr zu dem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Zurücklegen des Weges von und zur Arbeit. Grundsätzlich stellt das Auftanken des Fahrzeugs eine unversicherte Vorbereitungshandlung zu der versicherten Tätigkeit des Weges von und zur Arbeit dar (Keller in Hauck/ Nofzt, SGB, 05/15, § 8 SGB VII Rdnr. 119). Nicht vollständig geklärt ist in der Rechtsprechung, unter welchen Voraussetzungen das Auftanken des Fahrzeugs ausnahmsweise versichert sein kann, wenn es während der Zurücklegung eines versicherten Weges notwendig wird, um das Ziel noch zu erreichen. Ohne Zweifel ist eine Ausnahme dann anzunehmen, wenn die Strecke von vornherein nicht mit einer vollständigen Tankfüllung zu bewältigen ist, weil in einem solchen Fall das Tanken zur Bewältigung der Strecke objektiv unabweisbar ist und auch nicht durch ausreichendes Tanken vor Antritt der Fahrt vermieden werden kann. Ein solcher Fall ist jedoch bei einer Strecke von knapp 20 km nicht gegeben.

Problematisch sind Fälle wie der vorliegende, in denen die Strecke zwar problemlos mit einer Tankfüllung zu bewältigen gewesen wäre, sich die Notwendigkeit des Tankens aber während der Fahrt unvorhergesehen ergibt. Die ältere Rechtsprechung ließ es ausreichen, dass sich bei Antritt oder während der Fahrt die Notwendigkeit ergab, den Reservetank in Anspruch zu nehmen (BSG, Urteil vom 30.01.1968 Az. 2 RU 51/65; zuletzt BSG, Urteil vom 24.05.1984 Az. 2 RU 3/83). Später hat das BSG eine strengere Linie angedeutet, allerdings ohne die ältere Rechtsprechung ausdrücklich aufzugeben, indem es das Tanken auf dem Heimweg von der Arbeit zwei Minuten vor Erreichen des Zieles nicht für versichert hielt, da das Nachtanken nicht zur Vollendung des Heimwegs erforderlich war, sondern nur für den am Folgetag - einem Sonntag - erneut vorzunehmenden Weg zur Arbeit, so dass die Handlungstendenz auf die Besorgung von Kraftstoff für den Weg zum Ort der Tätigkeit am nächsten Tag gerichtet war (BSG, Urteil vom 11.08.1998 Az. B 2 U 29/97 R). An der älteren Rechtsprechung ist auch in der Literatur Kritik geäußert worden, die fordert, die Gründe, aus denen der Versicherte erst bei Antritt oder während des Verlaufs der Fahrt die Notwendigkeit zu tanken erkennt, stärker zu berücksichtigen (vergleiche Hauck/ Nofzt a.a.O.; Ricke in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 91. Erg. Lief. September 2016, § 8 SGB VII Rdnr. 218). Vor diesem Hintergrund mag zu diskutieren sein, das Tanken als versicherte Tätigkeit ausnahmsweise anzusehen, wenn der Kraftstoff aufgrund eines unerwarteten Mehrverbrauchs, etwa durch Staus oder technische Defekte, früher als geplant zur Neige geht, oder möglicherweise auch dann, wenn der Beschäftigte auf der Heimfahrt nach dem Ende der Spätschicht tankt, weil ihm unerwartet am selben Tag vom Arbeitgeber die Einteilung für die folgende Frühschicht mitgeteilt worden ist und er zwischen beiden Fahrten keine weitere Möglichkeit zu tanken hat (so BSG, Urteil vom 24.01.1995 Az. 8 RKnU 1/94 = SozR 3-2200 § 548 Nr. 23).

Im Ergebnis ist im Einklang mit der älteren BSG-Rechtsprechung anzuerkennen, dass das Tanken während einer versicherten Fahrt ausnahmsweise versichert sein kann, wenn die Notwendigkeit zu tanken unvorhersehbar eintritt. Diese Rechtsprechung ist jedoch dahingehend einschränkend weiterzuentwickeln, dass die Unvorhersehbarkeit der Notwendigkeit zu tanken nicht auf Gründen beruhen darf,

die in der privaten, unversicherten Sphäre des Versicherten wurzeln.

Die Beschränkung der zum Versicherungsschutz führenden Unvorhersehbarkeit der Notwendigkeit zu tanken auf solche Gründe, die nicht im privaten unversicherten Bereich wurzeln, ergibt sich aus der Überlegung, dass Vorbereitungshandlungen, die in die Privatsphäre der Versicherten hineinreichen, grundsätzlich unversichert sein müssen, um eine zu starke Ausweitung des Versicherungsschutzes von der betrieblichen in die private Sphäre zu vermeiden. Der Gesetzgeber hat mit dem Versicherungstatbestand der Wege von und zur Arbeit nach [§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) ohnehin die versicherte Tätigkeit sehr weit in die private Sphäre der Versicherten hinein verlagert. Um hier Grenzen zu setzen, ist bei Vorbereitungshandlungen, die dieser weit in den privaten Bereich hineinreichenden versicherten Tätigkeit dienen, eine restriktive Auslegung geboten. Hinzu kommt die Erwägung, dass die Unvorhersehbarkeit der Notwendigkeit zu tanken bei Berücksichtigung rein privater Lebensumstände kaum sinnvoll zu bestimmen ist, zumal dem Begriff der Unvorhersehbarkeit eine Verletzung von Pflichten bzw. wenigstens von Obliegenheiten innewohnt, die im rein privaten Bereich schwer zu konkretisieren sind. Beispielsweise würde sich im vorliegenden Fall die Frage stellen, ob sich die Klägerin die Kenntnis und das Handeln ihres Ehemannes am Vortag zurechnen lassen muss und ob sie eventuell verpflichtet war, ihren Ehemann darüber aufzuklären und dazu anzuhalten, dass er das Fahrzeug am Vorabend mit ausreichender Tankfüllung abstellen müsse, bzw. ob es ihr oblegen hätte, das Fahrzeug nach Rückkehr des Ehemannes am Vorabend noch zu kontrollieren und gegebenenfalls noch eine längere Fahrt zum Auftanken zu machen.

Nach diesen Grundsätzen war die Notwendigkeit des Tankens für die Klägerin nicht im rechtlichen Sinne unvorhersehbar, da die Gründe für die Tatsache, dass die Klägerin die Notwendigkeit zu tanken erst bei Antritt der Fahrt erkennen konnte, ausschließlich im privaten unversicherten Bereich der Klägerin wurzelten, nämlich in erster Linie im Verhalten ihres Ehemannes, der am Abend zuvor spät nach Hause gekommen war und den Wagen mit fast leerem Tank abgestellt hatte, ohne der Klägerin davon zu berichten, als auch möglicherweise im eigenen Verhalten der Klägerin, die insoweit keine eigenen Kontrollen durchgeführt hatte.

Auch die übrigen Voraussetzungen der Rücknahme nach [§ 45 SGB X](#) lagen vor. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin im Sinne des [§ 45 SGB X](#) war für die Zukunft nicht ersichtlich, insbesondere sind keine Dispositionen bekannt, die die Klägerin im Vertrauen auf die Wirksamkeit des aufgehobenen Verwaltungsaktes für die Zukunft getroffen hätte. Die Beklagte hat in dem Bescheid auch das nach [§ 45 Abs. 1 SGB X](#) eröffnete Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

Die für die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung geltende Zweijahresfrist des [§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) wurde eingehalten. Die Jahresfrist nach [§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) war nicht anwendbar, weil die Rücknahme nicht für die Vergangenheit erfolgte. Die erforderliche Anhörung war mit Schreiben vom 14.07.2015 erfolgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-09-01